

# Beitragsordnung 1999

## Satzung

### für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 1999 (Beitragsatzung)

Die Kammerversammlung als "Parlament der Schleswig-Holsteinischen Zahnärzte" beschließt im Herbst den Haushaltsplan für das kommende Jahr. Der Etat für 1999 sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils DM 4.940.000,-- vor.

Dazu wird nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für jedes Haushaltsjahr eine Beitragssatzung verabschiedet - auch wenn der Kammerbeitrag in der Höhe unverändert bleibt. Das ist seit dem Beschluß vom 14.11.92 der Fall. Regelmäßig angehoben wurden seitdem die am jeweiligen Sozialhilfesatz orientierten Freigrenzen in den Punkten 5 und 6. Halbiert wurde mit Beschluß vom 16.11.96 der Beitrag für Berufsanfänger nach Punkt 2.

#### Für 1999 gilt folgende Beitragssatzung

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Zahnärzte in eigener Praxis  | mtl. DM<br>160,00 |
| 2. Assistenten in zahnärztlichen Praxen   | mtl. DM<br>70,00  |
| - in den ersten acht Quartalen nach dem Datum der Approbationserteilung ermäßigt sich der Beitrag in dieser Kategorie auf   | mtl. DM<br>35,00  |
| 3. Angestellte, beamtete Zahnärzte einschließlich bei der Bundeswehr tätige Zahnärzte   | mtl. DM<br>70,00  |
| 4. Zahnärzte über 75 Jahre und solche, die ihren Beruf nicht ausüben  | keine<br>Beiträge |
| 5. Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, deren monatliches Einkommen regelmäßig DM 620,-- unterschreitet, werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis von der Beitragspflicht befreit.                             |                   |
| 6. Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, deren monatliches Einkommen regelmäßig DM 1025,-- unterschreitet, werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis zu einer reduzierten Umlage von mtl. DM 35,-- herangezogen. |                   |

Im übrigen gilt §3 der Satzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.